

Allgemeines und Voraussetzungen

Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die den ärztlichen Beruf in einem der übrigen EWR-Vertragsstaaten oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft rechtmäßig ausüben, dürfen **von ihrem ausländischen Berufssitz oder Dienstort aus** in Österreich (unter der entsprechenden Berufsbezeichnung „Ärztin / Arzt für Allgemeinmedizin“ bzw. „Fachärztin / Facharzt“) ärztlich tätig werden. Die Erbringung einer Dienstleistung liegt vor, wenn die ärztliche Tätigkeit **vorübergehend** und **gelegentlich** erfolgt, was im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der ärztlichen Tätigkeit zu beurteilen ist.

Wird in Österreich ein eigener Berufssitz oder Dienstort gegründet, so kann nicht mehr von einer bloß vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit ausgegangen werden.

Voraussetzung ist somit, dass

- für die beabsichtigte ärztliche Tätigkeit keine eigene Ordinationsstätte in Österreich erforderlich ist,
- die Leistungen nicht in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt werden,
- nicht beabsichtigt ist, diese Tätigkeit regelmäßig zu wiederholen,
- die Tätigkeit vom ausländischen Berufssitz oder Dienstort aus ausgeübt wird

Die Tätigkeit als freier Dienstleister darf erst nach vorheriger schriftlicher Meldung der beabsichtigten Tätigkeit gegenüber der Ärztekammer aufgenommen werden. Dieser Meldung sind die unten angeführten Unterlagen **im Original** oder in **beglaubigter Kopie** anzuschließen.

Fremdsprachige Unterlagen, sind erforderlichenfalls in **beglaubigter Übersetzung** (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen

1. Bescheinigung der zuständigen Behörde Ihres **Heimat- oder Herkunftsstaates**, aus der hervorgeht, dass Sie **rechtmäßig zur Ausübung des angestrebten Berufes** als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/Facharzt **niedergelassen sind** und dass Ihnen die Ausübung des ärztlichen Berufes zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist
2. **Strafregisterauszug** aus jenen Staaten, in denen Sie sich **innerhalb der letzten 5 Jahre zumindest 6 Monate und 1 Tag aufgehalten** bzw. gearbeitet haben (bei Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste nicht älter als drei Monate)
3. **Auszug aus dem Disziplinarregister (Certificate of Good Standing)** des Staates, in dem Sie rechtmäßig niedergelassen sind oder Ihren ärztlichen Beruf ausüben (bei Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste nicht älter als drei Monate)
4. Nachweis über die **Staatsbürgerschaft**
5. Nachweis über das Bestehen einer **Berufshaftpflichtversicherung** bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer gemäß § 52d ÄrzteG 1998

6. **Eigenerklärung über die Kenntnisse der deutschen Sprache**, die für die Berufsausübung notwendig sind
7. **Vertrag** mit dem Dienstgeber (erforderlich für die Beurteilung, ob die ausgeübte Tätigkeit den Anforderungen an die Erbringung einer Dienstleistung entspricht)

Notarztqualifikation

Notärzte, welche beabsichtigen, grenzüberschreitende Tätigkeiten in Österreich auszuüben, werden gebeten, bezüglich der Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer Notarzausbildung direkt mit der Österreichischen Ärztekammer Kontakt aufzunehmen bzw. ihre Unterlagen direkt an die Österreichische Ärztekammer zu übermitteln (h.gruber@aerztekammer.at).

Dienstleistungserbringer gemäß § 37 ÄrzteG 1998 werden in der Ärzteliste erfasst und unterliegen bei Erbringung der Dienstleistung den Vorschriften des Ärztegesetzes. Die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs ist auf ein Jahr begrenzt; danach ist die Verlängerung der Registrierung als freier Dienstleister schriftlich bei der Österreichischen Ärztekammer zu beantragen.

Zuständige Behörde

Die Meldung einer Dienstleistungserbringung ist bei der Österreichischen Ärztekammer (aerl-recht@aerztekammer.at) einzubringen.